

255. Mit der Arbeit STOWASSERS berührt sich die Abhandlung von ERNST KLEBEL 'Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg' in MÖIG. 41 (1926), 108—28. Eingehend interpretiert werden die beiden Verträge von 1174 zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Bischof von Bamberg über die Bamberger Lehen der Grafen von Sulzbach (St. 4166 u. 4167). Die Grafen von Sulzbach hatten keine Grafschaft, sie verdankten ihren Titel ihrem Urahn Berengar, ihre Stellung nur der Vogtei über Bamberg. In einem Nachtrag fügt Kl. hinzu, daß auch die Grafschaften, die STOWASSER in der Mark Österreich glaubt nachweisen zu können, nur mit Hochgericht ausgestattete Vogteien sind. Im Zusammenhang hiermit steht der Aufsatz KLEBELS in der Festschrift für Ottenthal (Schlern-Schriften 9, 1925), 16—28 über 'Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech', an Hand von 2 Urkunden Konradins.

256. Zum ma. Städtewesen nennen wir einige kurze Beiträge in Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 18 (1925); F. KEUTGEN wendet sich (S. 394—396) gegen DANCKELMANS Aufsatz über die rheinischen Bischofsstädte (vgl. NA. 46, 213 n. 96). HORST JECHT gibt in Bd. 19, 48—85 'Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte'.

257. Für die von W. GERLACH vertretene Ansicht, daß keine festen Kennzeichen wirtschaftlicher oder verfassungsrechtlicher Natur festzustellen seien, welche im MA. die Stadt vom Marktflecken unterscheiden, bringt L. GROSS, 'Stadt und Markt im späteren Mittelalter' in Zs. RG. Germ. Abt. 45 (1925), 65—82 Beiträge aus dem Urkundenmaterial der österreichischen Alpenländer.

258. Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung S. RIETSCHELS über den militärischen Charakter und Ursprung des Burggrafenamts sucht K. A. ECKHARDT, 'Praefekt und Burggraf' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 163—205 nachzuweisen, daß die Burggrafen = Stadtgrafen waren, und aus ursprünglich wirklichen Grafen mit hochrichterlichen Befugnissen hervorgegangen sind, eine Ansicht, die auf v. AMIRA zurückgeht. W. F.

259. In Zs. des Vereins f. Hamburgische Geschichte 25 (1924), 1—40 untersucht HEINRICH REINCKE 'Die ältesten hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen', indem er in dem Stadtrecht von 1292, im Ordelbok von 1270 und in Stadturkunden Bestandteile eines älteren Rechts nachweist und aus ihnen ein